

Verein zur Förderung des Stadtmuseums Schleswig e. V.

Beitragsordnung

Stand: 16. Mai 2014

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist Paragraph 7 der Satzung in der Fassung vom 19. August 2003.

II. Solidaritätsprinzip

Eine der Grundlagen für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 16. Mai 2014 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt unmittelbar nach der Beschlussfassung in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.

Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Beitragsordnung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontoänderungen** umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei **Vereinseintritt** ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.

Alle Vereinsbeiträge sind zum 30.04. des Jahres fällig.

Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im **Lastschriftverfahren** erhoben.

Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

Anlage zur Beitragsordnung in der Fassung vom 16. Mai 2014

1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 25,00 €, als juristische Personen von mindestens 50,00 €.
2. Paare, die an der gleichen Adresse gemeldet sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 35,00 € pro Paar. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2015.
3. Vorstandsmitglieder und Beschäftigte des Stadtmuseums, die Vereinsaufgaben entsprechend § 2 der Satzung übernehmen, sind von Beitragszahlungen befreit.